

# **Gefahrenabwehrverordnung**

## **zur Regelung der Plakatierung in der Gemeinde Wehrheim**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.3.2005 (GVBl. I S. 229) i.V. mit den §§ 74 bis 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26.6.1990 (GVBl. I S. 197, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.1.2005 (GVBl. I S. 14) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim in ihrer Sitzung am 3.6.2005 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Gemeinde Wehrheim beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Gefahrenabwehrverordnung zur Regelung der Plakatierung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen im Gebiet der Gemeinde Wehrheim.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Plakatsatzung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Plakatsatzung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen oder Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Sportplätze einschließlich Bolzplätze.

(3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Plakatsatzung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen (soweit sie nicht unter Abs. 1 fallen), Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

### **§ 3 Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeglicher Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Anschlagtafeln etc.) anzubringen oder anbringen zu lassen.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung.

(3) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Gemeinde Wehrheim zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat diese Personen vor der Überlassung über das Plakatieren nach Abs. 1 zu belehren und sich die Vornahme der Belehrung unverzüglich schriftlich bestätigen zu lassen.

(4) Wer entgegen des Verbotes nach Abs. 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den in den jeweiligen Plakaten, Anschlägen oder sonstigen Darstellungen hingewiesen wird.

(5) Die Gemeinde Wehrheim kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot nach Abs. 1 zulassen (z. B. für Zirkusveranstaltungen). Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt. Die Gebühr für die Erteilung dieser Erlaubnis beträgt 10,-- €. Für Dauererlaubnisse beträgt die Gebühr 120,-- € pro Jahr.

(6) Wehrheimer Vereinen und Gruppen wird gebührenfrei gestattet, auf ihre Veranstaltungen mit Plakaten hinzuweisen.

Vereinen und Gruppen aus umliegenden Gemeinden kann auf Antrag gestattet werden, auf ihre Veranstaltungen mit 12 Plakaten in der Gemeinde Wehrheim (im Ortsteil Wehrheim 6 Plakate, in den übrigen Ortsteilen je 2 Plakate) aufzustellen. Die Gebühr für die Erteilung dieser Erlaubnis beträgt 10,-- €.

(7) Politischen Parteien wird gebührenfrei gestattet, auf Veranstaltungen (Informationsveranstaltungen/Feste) durch Plakate hinzuweisen.

(8) Wahlwerbung der politischen Parteien ist nur an den dafür vorgesehenen gemeindlichen Plakatwänden zulässig.

(9) Die Plakate und Hinweise sind spätestens eine Woche nach der Veranstaltung oder dem Ereignis zu entfernen.

(10) Bei Verstößen gegen Abs. 1 bis 9 kann die Plakatierung oder Beschriftung gem. § 77 Abs. 2 HSOG im Wege der Ersatzvornahme eingezogen und beseitigt werden. Die dafür entstehenden Kosten hat derjenige zu tragen, der den Verstoß begangen hat.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeglicher Art anbringt oder anbringen lässt,

2. entgegen § 3 Abs. 3 die Belehrung nicht vornimmt oder sich die Vornahme der Belehrung nicht schriftlich bestätigen lässt,
3. Auflagen nach § 3 Abs. 5 Satz 2 nicht beachtet,
4. gegen § 3 Abs. 8 verstößt,
5. entgegen § 3 Abs. 9 die unverzügliche Beseitigung unterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 1 HSOG i. V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von 5,00 € bis höchstens 5.000,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.


(3) Verwaltungsbehörde i. S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Wehrheim als örtliche Ordnungsbehörde.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wehrheim, den 3.6.2005

Der Gemeindevorstand:

  
Sommer,  
Bürgermeister

